

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann gemäss Art. 40 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965 (VRP) i.V.m. Art. 1 Abs. 1 des Reglements über den Weiterzug von Verfügungen und Entscheidungen unterer Instanzen vom 12. Mai 2016 sowie Art. 47 Abs. 1 VRP innert 14 Tagen ab ihrer Eröffnung beim Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St.Gallen, Davidstrasse 35, 9001 St.Gallen, Rekurs eingereicht werden. Der Rekurs ist schriftlich einzureichen und hat einen Antrag, eine Darstellung des Sachverhaltes sowie eine Begründung zu enthalten. Er ist zu unterzeichnen (Art. 48 Abs. 1 VRP).

Wichtige Vorschriften des Gastwirtschaftsgesetzes vom 26. November 1995 (GWG)

Gastgewerbepatent

Das Patent für einen Anlass wird erteilt, wenn:

- a) der/die Gesuchsteller/in handlungsfähig und charakterlich geeignet ist und für eine einwandfreie Betriebsführung Gewähr bietet;
- b) der nachgesuchten gewerblichen Nutzung keine bau-, feuer- und lebensmittelpolizeilichen Vorschriften entgegenstehen.

Ablehnung

Patente mit Berechtigung zum Alkoholausschank werden nicht erteilt, wenn wichtige polizeiliche Interessen, insbesondere jene des Jugendschutzes, erheblich gefährdet sind.

Schliessungszeit für bestimmte Anlässe

Die Schliessungszeit dauert von Mitternacht bis 05.00 Uhr. Die Schliessungszeit für die Nacht von Freitag auf Samstag und die Nacht von Samstag auf Sonntag beginnt um 01.00 Uhr. Die Schliessungszeit kann auf Gesuch verkürzt werden.

Pflichten der/des Patentinhabers/in

- Der/Die Patentinhaber/in sorgt für Ordnung; insbesondere, dass die Nachbarschaft nicht durch übermässige Einwirkungen belästigt wird.
- Wenigstens drei alkoholfreie Getränke sind billiger anzubieten als das günstigste alkoholische Getränk gleicher Menge.
- Der/Die Patentinhaber/in darf die Gäste nicht zu übermässigem Alkoholkonsum veranlassen. Er darf Betrunkene sowie Personen, die mit einem Alkoholverbot oder einer Abstinenzverpflichtung belegt sind, keine alkoholischen Getränke abgeben. Auch Jugendliche unter 16 Jahren darf er keine alkoholischen Getränke abgeben. Gebranntes Wasser dürfen nicht an Jugendliche unter 18 Jahren abgegeben werden. Die Mitarbeitenden sind entsprechend zu informieren. Zudem müssen Plakate betreffend Alkoholabgabe an Jugendliche an den Getränkeausgabestellen aufgehängt werden. Diese können unentgeltlich beim ZEPRA St. Gallen (Tel. 058 229 87 60) bezogen werden.

Weitere Vorschriften

Preisbekanntgabe

Angebot und Preise von Speisen und Getränken sind gut sichtbar bekannt zu geben.

Sicherheitsdienst

Sofern ein Sicherheitsdienst beauftragt wurde, hat dieser gemäss Verordnung über die Ausübung von Bewachungs-, Ordnungs- und Sicherheitsaufgaben des Kantons St. Gallen über eine Bewilligung der Kantonspolizei St. Gallen zu verfügen.

Gesundheitsgesetz

Seit dem 1. Oktober 2008 sind die Bestimmungen zum Schutz vor Passivrauchen in Kraft. In geschlossenen Räumen und Zelten, die öffentlich zugänglich sind (gratis oder gegen Bezahlung), darf nicht mehr geraucht werden. Ausnahmegewilligungen werden nur für räumlich abgetrennte Rauchzimmer gegeben, welche maximal ein Drittel der Schankfläche betragen. Mit dem Gesuchsformular sind entsprechende Situationspläne einzureichen, sofern ein unbedientes Rauchzimmer betrieben wird.

Feuerschutz

Grossanlässe in einem Gebäude ab 500 Personen und Anlässe im Freien oder in einer Fahrnisbaute (Zelt etc.) ab 2'000 Personen bedürfen der Zustimmung durch das Amt für Feuerschutz des Kantons St. Gallen. Beachten Sie die Vorschriften für Flüssiggas auf dem Merkblatt. Setzen Sie sich frühzeitig mit dem Feuerschutzbeamten der Stadt Wil in Verbindung (Baupolizei, Telefon 071 914 47 39).

Behindertengleichstellungsgesetz

Die Bestimmungen des Behindertengleichstellungsgesetzes sind einzuhalten. Das bedeutet, dass Menschen mit Behinderung ebenfalls Zugang zur Veranstaltung haben müssen, Toilettenanlagen benützen können usw.